

die Eindämmung des Weltraummülls des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums¹⁵ im Einklang stehen;

5. geeignete Verfahren sollen die fortlaufende Beaufsichtigung und Überwachung genehmigter Weltraumtätigkeiten gewährleisten, zum Beispiel durch die Anwendung eines Systems von Vor-Ort-Inspektionen oder eine allgemeinere Berichterstattungspflicht; die Durchsetzungsmechanismen könnten nach Bedarf Verwaltungsmaßnahmen, wie etwa die Aufhebung oder den Widerruf der Genehmigung, und/oder Strafen umfassen;

6. von einer zuständigen nationalen Behörde soll ein nationales Register der in den Weltraum gestarteten Gegenstände geführt werden; die Betreiber oder Eigentümer von Weltraumgegenständen, für die der Staat nach den Weltraumverträgen der Vereinten Nationen als Startstaat oder als der für nationale Tätigkeiten im Weltraum verantwortliche Staat gilt, sollen aufgefordert werden, der Behörde Angaben vorzulegen, damit der Staat, in dessen Register diese Gegenstände geführt werden, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die entsprechenden Angaben vorlegen kann, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Übereinkünften, namentlich dem Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen¹⁶, und unter Berücksichtigung der Resolutionen der Generalversammlung 1721 B (XVI) vom 20. Dezember 1961 und 62/101 vom 17. Dezember 2007; der Staat kann außerdem Angaben über jede Veränderung der Haupteigenschaften von Weltraumgegenständen anfordern, insbesondere wenn diese funktionsunfähig geworden sind;

7. die Staaten könnten Möglichkeiten erwägen, gegen Betreiber oder Eigentümer von Weltraumgegenständen Rückgriff zu nehmen, wenn ihre Haftung für Schäden nach den Weltraumverträgen der Vereinten Nationen in Anspruch genommen wird; um eine angemessene Deckung von Schadensersatzansprüchen sicherzustellen, könnten die Staaten gegebenenfalls eine Versicherungspflicht und Entschädigungsverfahren einführen;

8. es soll eine fortlaufende Beaufsichtigung der Weltraumtätigkeiten nichtstaatlicher Rechtsträger sichergestellt sein, falls das Eigentum an einem auf einer Umlaufbahn befindlichen Weltraumgegenstand oder die Kontrolle darüber übertragen wird; die innerstaatlichen Vorschriften können Genehmigungsaufgaben betreffend die Eigentumsübertragung oder Verpflichtungen zur Vorlage von Angaben über Änderungen des Betriebsstatus eines auf einer Umlaufbahn befindlichen Weltraumgegenstands vorsehen.

RESOLUTION 68/75

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/423, Ziff. 12)¹⁷.

68/75. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/122 vom 13. Dezember 1996, 54/68 vom 6. Dezember 1999, 59/2 vom 20. Oktober 2004, 61/110 und 61/111 vom 14. Dezember 2006, 62/101 vom 17. Dezember 2007, 62/217 vom 22. Dezember 2007, 65/97 vom 10. Dezember 2010, 65/271 vom 7. April 2011, 66/71 vom 9. Dezember 2011 und 67/113 vom 18. Dezember 2012,

in Anerkennung der außerordentlichen Leistungen der vergangenen 50 Jahre in der bemannten Raumfahrt und der Erforschung des Weltraums für friedliche Zwecke und unter Hinweis auf die Rolle des

¹⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20), Anhang.*

¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1023, Nr. 15020. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1979 II S. 650; LGBl. 1999 Nr. 67; öBGBI. Nr. 163/1980; AS 1978 240.

¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Japan (im Namen der Plenararbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums).

Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums als einzigartige globale Plattform für die internationale Zusammenarbeit in Weltraumtätigkeiten,

zutiefst überzeugt von dem gemeinsamen Interesse der gesamten Menschheit an der Förderung und Ausweitung der Erforschung und Nutzung des Weltraums, die Sache der gesamten Menschheit sind, zu friedlichen Zwecken sowie an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, und auch von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft ein Angelpunkt sein sollen,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke, sowie der Wichtigkeit des Beitritts von so vielen Staaten wie möglich zu internationalen Verträgen, die die friedliche Nutzung des Weltraums fördern, um die neuen Herausforderungen, insbesondere diejenigen für die Entwicklungsländer, zu bewältigen,

ernsthaft besorgt über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum und eingedenk der Bedeutung des Artikels IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper¹⁸,

in der Erkenntnis, dass alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrnationen, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollen,

tief besorgt über die Empfindlichkeit der Umwelt des Weltraums und die Herausforderungen für die langfristige Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Folgen des Weltraummülls, einer Frage, die für alle Nationen von Belang ist,

in Anbetracht der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendungen sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit beitragen, sowie der Wichtigkeit einer Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

überzeugt von der Notwendigkeit, die Nutzung der Weltraumtechnik zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁹ und als Beitrag zum Prozess der Post-2015-Entwicklungsagenda zu fördern,

ernsthaft besorgt über die verheerenden Auswirkungen von Katastrophen²⁰,

in dem Wunsche, die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenmanagements und der Notfallmaßnahmen weltweit zu verbessern, indem allen Ländern ermöglicht wird, verstärkt auf weltraumgestützte Dienste zuzugreifen und sie zu nutzen, und indem der Kapazitätsaufbau und die institutionelle Stärkung im Bereich des Katastrophenmanagements, insbesondere in den Entwicklungsländern, gefördert werden,

zutiefst davon überzeugt, dass die Nutzung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen und Geoinformationen in Bereichen wie Telemedizin, Teleunterricht, Katastrophenmanagement, Umweltschutz und andere Anwendungen auf dem Gebiet der Erdbeobachtung dazu beitragen, die Ziele der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen zu verschiedenen Aspekten der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, insbesondere die Beseitigung der Armut, zu verwirklichen,

¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.

¹⁹ Resolution 55/2.

²⁰ „Katastrophe“ bezieht sich auf natur- oder technologiebedingte Katastrophen.

in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass auf der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung anerkannt wurde, welche wichtige Rolle die Weltraumforschung und -technik bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung spielt²¹,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine sechshundfünfzigste Tagung²²,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums (Weltrausschuss) über seine sechshundfünfzigste Tagung²²;

2. *stimmt darin überein*, dass der Weltrausschuss auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, die auf seiner sechshundfünfzigsten Tagung empfohlenen Sachpunkte²³ behandeln soll;

3. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht des Weltrausschusses auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung seine Tätigkeit fortgesetzt hat²⁴, entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 67/113;

4. *stimmt darin überein*, dass der Unterausschuss Recht auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, die vom Weltrausschuss empfohlenen Sachpunkte behandeln und die von ihm empfohlenen Arbeitsgruppen erneut einberufen soll²⁵;

5. *fordert* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums²⁶ geworden sind, *nachdrücklich auf*, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben gemäß ihrem innerstaatlichen Recht sowie ihre Umsetzung in innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erwägen;

6. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik des Weltrausschusses auf seiner fünfzigsten Tagung seine Tätigkeit fortgesetzt hat²⁷, entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 67/113;

7. *stimmt darin überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner einundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

²¹ Resolution 66/288, Anlage, Ziff. 274.

²² *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/68/20)*.

²³ Ebd., Ziff. 352.

²⁴ Ebd., Kap. II.C, und A/AC.105/1045.

²⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/68/20)*, Ziff. 251-255.

²⁶ Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87); Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrzeugen sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 672, Nr. 9574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1971 II S. 237; öBGBI. Nr. 110/1970; AS 1970 95); Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 961, Nr. 13810. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 1209; LGBl. 1980 Nr. 59; öBGBI. Nr. 162/1980; AS 1974 784); Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1023, Nr. 15020. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1979 II S. 650; LGBl. 1999 Nr. 67; öBGBI. Nr. 163/1980; AS 1978 240); und Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1363, Nr. 23002. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. Nr. 286/1984).

²⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/68/20)*, Kap. II.B, und A/AC.105/1038.

die vom Weltraumausschuss empfohlenen Sachpunkte behandeln und die von ihm empfohlenen Arbeitsgruppen erneut einberufen soll²⁸;

8. *begrüßt mit Befriedigung* die vom Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner fünfzigsten Tagung und vom Weltraumausschuss auf seiner sechsundfünfzigsten Tagung gebilligten Empfehlungen für eine internationale Reaktion auf die Bedrohung durch den Einschlag erdnaheer Objekte²⁹;

9. *stellt anerkennend fest*, dass einige Staaten über nationale Mechanismen bereits freiwillige Maßnahmen zur Eindämmung des Weltraummülls durchführen, die mit den Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Interinstitutionellen Koordinierungsausschusses für Weltraummüll und den Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums³⁰ im Einklang stehen, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 62/217 zu eigen machte;

10. *bittet* die anderen Staaten, über die maßgeblichen nationalen Mechanismen die Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums umzusetzen;

11. *hält es für unerlässlich*, dass die Staaten dem Problem der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, namentlich solchen, die nukleare Energiequellen verwenden, mit Weltraummüll ebenso mehr Beachtung schenken wie anderen Aspekten des Weltraummülls, fordert die Fortsetzung der einzelstaatlichen Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll, vertritt außerdem die Auffassung, dass dem Unterausschuss Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen, und stimmt darin überein, dass es internationaler Zusammenarbeit bedarf, damit vermehrt geeignete und kosteneffiziente Strategien zur Minimierung der Auswirkungen von Weltraummüll auf künftige Raumfahrtmissionen erarbeitet werden können;

12. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtstaaten, *nachdrücklich auf*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wetttrüstens im Weltraum beizutragen;

13. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen für das Jahr 2014, das der Sachverständige für Raumfahrtanwendungen dem Weltraumausschuss vorgeschlagen und das der Weltraumausschuss gebilligt hat³¹;

14. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auch künftig zu dem Treuhandfonds zur Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für die friedliche Nutzung des Weltraums beizutragen, um das Sekretariats-Büro für Weltraumfragen verstärkt in die Lage zu versetzen, technische und juristische Beratungsdienste in den vorrangigen Themenbereichen zu erbringen;

15. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten im Rahmen der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (UN-SPIDER) und ermutigt die Mitgliedstaaten zur freiwilligen Bereitstellung der notwendigen zusätzlichen Ressourcen für das Programm, damit UN-SPIDER und seine regionalen Unterstützungsbüros die Mitgliedstaaten stärker unterstützen können;

16. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den vom Internationalen Ausschuss für globale Satellitennavigationssysteme erzielten kontinuierlichen Fortschritten im Hinblick auf die Kompatibilität und Interoperabilität der globalen und regionalen weltraumgestützten Systeme für Positionsbestimmung, Navigation und Zeitbestimmung sowie bei der Förderung des Einsatzes globaler Satellitennavigationssysteme und ihrer Integration in die nationale Infrastruktur, insbesondere in den Entwicklungsländern, und

²⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/68/20)*, Ziff. 181-183.

²⁹ *Ebd.*, Ziff. 144, und A/AC.105/1038, Ziff. 198, und Anhang III.

³⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20)*, Anhang.

³¹ *Ebd.*, *Sixty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/68/20)*, Ziff. 66, und A/AC.105/1031.

nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis, dass der Internationale Ausschuss seine achte Tagung vom 10. bis 14. November 2013 in Dubai (Vereinigte Arabische Emirate) abhielt;

17. *stellt anerkennend fest*, dass die regionalen Ausbildungszentren für Weltraumwissenschaft und -technik, die den Vereinten Nationen angegliedert sind, nämlich die afrikanischen Regionalzentren für Ausbildung auf dem Gebiet der Weltraumwissenschaft und -technik in Französisch und Englisch mit Sitz in Marokko beziehungsweise Nigeria, das in Indien ansässige Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik, das Regionale Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik für Lateinamerika und die Karibik mit Campus in Brasilien und Mexiko und das in Jordanien ansässige Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik für Westasien, ihre Ausbildungsprogramme im Jahr 2013 fortgesetzt haben, legt den Regionalzentren nahe, weiter eine stärkere Beteiligung von Frauen an ihren Ausbildungsprogrammen zu fördern, und stimmt darin überein, dass die Regionalzentren dem Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums weiterhin über ihre Aktivitäten Bericht erstatten sollen;

18. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Einrichtung eines neuen regionalen Ausbildungszentrums für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik an der Universität Beihang in Beijing, wie von der Regierung Chinas vorgeschlagen, insbesondere von dem positiven Ergebnis der Evaluierungsmission zur Universität Beihang im September 2013, die vom Büro für Welt- raumangelegenheiten unterstützt wurde;

19. *betont*, dass die regionale und interregionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Weltraumtätigkeiten unverzichtbar ist, um die friedliche Nutzung des Weltraums zu stärken, den Staaten beim Ausbau ihrer Raumfahrtkapazitäten behilflich zu sein und zur Erreichung der Ziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁹ beizutragen, ersucht die zuständigen Regionalorganisationen zu diesem Zweck, die notwendige Unterstützung anzubieten, damit die Länder die Empfehlungen der Regionalkonferenzen umsetzen können, und stellt in dieser Hinsicht fest, wie wichtig die gleiche Teilhabe der Frauen auf allen Gebieten der Wissenschaft und Technologie ist;

20. *erkennt* in dieser Hinsicht *an*, dass Konferenzen und sonstige Mechanismen eine wichtige Rolle bei der Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit zwischen den Staaten spielen, darunter die Konferenz afrikanischer Führer über Weltraumwissenschaft und -technik im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung, das Asiatisch-Pazifische Regionalforum der Weltraumorganisationen, die Asiatisch-Pazifische Organisation für Weltraumzusammenarbeit und die Panamerikanische Weltraumkonferenz;

21. *ersucht* den Weltraumausschuss, auch weiterhin mit Vorrang zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, und ist sich einig, dass der Weltraumausschuss bei seiner Behandlung dieser Angelegenheit weiter prüfen könnte, wie die regionale und interregionale Zusammenarbeit gefördert werden könnte und welche Rolle die Weltraumtechnik bei der Umsetzung der aus der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung hervorgegangenen Empfehlungen übernehmen könnte;

22. *unterstreicht* die Notwendigkeit, stärkeren Nutzen aus der Weltraumtechnik und ihren Anwendungen zu ziehen und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumtätigkeiten beizutragen, die einem dauerhaften Wirtschaftswachstum und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern förderlich sind, einschließlich des Aufbaus von Resilienz zur Abmilderung von Katastrophenfolgen, insbesondere in Entwicklungsländern;

23. *erklärt erneut*, dass die Vorteile der Weltraumtechnik und ihrer Anwendungen weiterhin insbesondere den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung und damit zusammenhängende Gebiete zur Kenntnis gebracht werden sollen und dass der Einsatz der Weltraumtechnik bei den Anstrengungen zur Erreichung der Ziele dieser Konferenzen und Gipfeltreffen, namentlich zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung und als Beitrag zum Prozess der Post-2015-Entwicklungsagenda, gefördert werden soll;

24. *begrüßt* die vermehrten Anstrengungen zur weiteren Stärkung der Interinstitutionellen Tagung über Weltraumtätigkeiten und empfiehlt, für die Interinstitutionelle Tagung die Kurzbezeichnung „UN-Weltraum“ zu verwenden, um ihre Sichtbarkeit zu erhöhen und die Rolle dieses interinstitutionellen Mechanismus weiter zu stärken, wie vom Weltraumausschuss vereinbart³²;

25. *fordert* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Interinstitutionellen Tagung beteiligt sind, *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem Weltraumausschuss weiter zu prüfen, wie die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung und zum Prozess der Post-2015-Entwicklungsagenda beitragen könnten;

26. *ersucht* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die anderen internationalen Organisationen und den Generalsekretär, ihre Zusammenarbeit mit dem Weltraumausschuss fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Berichte über die Fragen zu übermitteln, die der Weltraumausschuss und seine Nebenorgane im Rahmen ihrer Tätigkeit behandeln;

27. *billigt* die Zusammensetzung der Präsidien des Weltraumausschusses und seiner Unterausschüsse für den Zeitraum 2014-2015 und erklärt erneut, dass der Weltraumausschuss und seine Unterausschüsse auf ihren jeweiligen Tagungen im Jahr 2014 ihre für diesen Zeitraum benannten Amtsträger wählen sollen³³;

28. *beschließt*, dass Belarus und Ghana Mitglieder des Weltraumausschusses werden³⁴;

29. *billigt* den Beschluss des Weltraumausschusses, dem Interislamischen Netzwerk für Weltraumwissenschaft und -technik ständigen Beobachterstatus zu gewähren³⁵;

30. *ermutigt* die regionalen Gruppen, die Beteiligung an der Arbeit des Weltraumausschusses und seiner Nebenorgane durch die Mitgliedstaaten des Weltraumausschusses zu fördern, die auch Mitglieder der jeweiligen regionalen Gruppen sind.

RESOLUTION 68/76

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 173 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/424, Ziff. 17)³⁶.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren,

³² *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/68/20)*, Ziff. 317.

³³ Resolution 67/113, Ziff. 27-29, und *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/68/20)*, Ziff. 336-339.

³⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/68/20)*, Ziff. 340 und 341.

³⁵ Ebd., Ziff. 344.

³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Montenegro, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Staat Palästina.